

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 60/0082/WP18
Federführende Dienststelle: FB 60 - Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung		Datum: 06.11.2023
		Verfasser/in:
27. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen		
Notwendige Anpassung der Gebührenhöhe		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.11.2023	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Kenntnisnahme
05.12.2023	Finanzausschuss	Kenntnisnahme
13.12.2023	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 27. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen.

Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2024 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 27. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen. Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2024 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Rat der Stadt** beschließt den 27. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen. Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2024 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			X

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2024

Gebührenanpassungen

Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,16 € von 0,96 € auf **1,12 €**.

Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 0,46 € von 2,78 € auf **3,24 €**.

Erhöhung der Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser um 0,30 € von 1,62 € auf **1,92 €**.

Die zum 01.01.2024 vorgeschlagenen Gebührensätze sind kostendeckend.

Auf dieser Grundlage sind in der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Kanalgebührensatzung) die Gebührensätze in den §3 Abs. 8, §3a Abs. 3 sowie § 4 Abs. 6 zum 01.01.2024 wie folgt neu festzusetzen:

Zu § 3 (8) Die Schmutzwassergebühr ist von € 2,78 auf **€ 3,24** zu erhöhen.

Zu § 3a (3) Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser ist von € 1,62 auf **€ 1,92** zu erhöhen.

Zu § 4 (6) Die Niederschlagswassergebühr ist von € 0,96 auf **€ 1,12** zu erhöhen.

Gebührenhöhe

Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten in Höhe von 70.844.201 € (siehe Anlage 2) ist eine Anpassung der Gebührentarife, wie vorstehend dargelegt, erforderlich.

Der Frischwasserverbrauch, als Kostenträger für die Schmutzwassergebühren, sinkt erheblich um 500.000 m³ und zeigt sich somit weiter im Abwärtstrend bei 14.000.000 m³. Neben den deutlich gestiegenen Kosten ist dieser starke Rückgang der Abwassermengen verantwortlich für die erhebliche Steigerung der Gebühren. Eine Auswertung des Frischwasserverbrauchs hat eine Reduzierung bei der RWTH zzgl. Uniklinikum in Höhe von ca. 220.000 m³ ergeben; weiterhin sind ca. 30.000 m³ auf die Schließung von Continental zurückzuführen. Die verbleibende Hälfte (ca. 250.000 m³) verteilt sich auf Wenigerverbräuche der Allgemeinheit.

Die versiegelten Flächen, als Kostenträger für die Niederschlagswassergebühren, steigen um 100.000 m² gegenüber dem Vorjahr an. Insgesamt werden 2024 voraussichtlich ca. 15.200.000 m² versiegelte Flächen veranlagt werden. Aufgrund der fortlaufenden Erschließungen wird erwartet, dass sich der ansteigende Trend weiterhin fortsetzt.

Die gebührenrelevanten Kosten der Rechnungsperiode werden in Summe um 6.893.227 € steigen. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 10,79%. Ursächlich hierfür sind insbesondere die

kalkulatorischen Kosten (+4.580 T€), die Umlage an den Wasserverband (+1.834 T€) sowie der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen gemäß § 6 Abs. 4 KAG NRW (+859 T€).

Kalkulatorische Kosten

Um die Rechtsunsicherheit zu beseitigen, welche durch das Urteil des OVG Münsters vom 17.05.2022 (Az. 9 A 1019/20) geschaffen wurde, ist zum 15.12.22 das Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW geändert worden. §6 Abs. 2 Nr. 2 KAG weist nun aus, dass sich der einheitliche Nominalzinssatz aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergeben kann und für die einheitliche Verzinsung des in der Einrichtung gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals verwendet werden kann. Der so ermittelte Zinssatz beträgt für das Jahr 2024 3,03%. Im Jahr 2023 wurde ein für Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelter Zinssatz verwendet, welcher zu einem gewichteten Mischzinssatz in Höhe von 2,44% führte. Neben den Investitionszugängen führt die Erhöhung des Zinssatzes zu einer Kostensteigerung von 2.270 T€.

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden, wie bisher, auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZW) berechnet. Der maßgebende Preisindex ist der Baupreisindex für Ortskanäle. Dieser ist im Jahr 2022 ganz erheblich um über 15% gestiegen von 126,3 auf 145,5 Indexpunkte. Allein für das 1. Quartal 2023 ergab sich im Vergleich zum 4. Quartal 2022 (152,1) eine weitere Steigerung um 5,3 Prozentpunkte auf einen Indexwert von 157,4. Seitdem hat sich die Inflation abgeschwächt; aktuell wird für das 3. Quartal 2023 ein Index in Höhe von 160,3 Punkten ausgewiesen. Im derzeitigen Durchschnitt des Jahres 2023 ist der Index somit um 9,3% gestiegen. Hierdurch erhöhen sich die kalkulatorischen Abschreibungen um 2.310 T€.

Für das Jahr 2024 sind Kanalnetzinvestitionen in Höhe von 20,2 Mio. € vorgesehen. Hinzu kommen weitere 2 Mio. € für die Erschließung Campus West, sodass für 2024 insgesamt 22,2 Mio. € Investitionen eingeplant werden. Die zukünftigen Abschreibungen werden neben dem o.g. Preisindex durch diese Investitionszugänge erhöht.

Betriebsführungsentgelt STAWAG

Das Betriebsführungsentgelt (BFE) wird gemäß der vertraglich vereinbarten Preisgleitklausel um 280 T€ erhöht (+ 3,34%). Von den in der Preisgleitklausel enthaltenen Positionen steigt insbesondere der Index für Investitionsgüterproduzenten (5,5%). Der Lohnkostenindex steigt leicht (1,4%), während die Entsorgungskosten für Kanalrückstände dem Vorjahr entsprechen. Dem gegenüber sinkt der Index für elektrischen Strom aufgrund der staatlichen Strompreisbremse erheblich um 30%.

Die Kosten zur Unterhaltung des beweglichen Vermögens seitens der Regionetz steigen um 92 T€; ursächlich hierfür sind die erhöhten Abschreibungen der Fahrzeuge. Dafür sinken die benötigten Mittel für die Reparatur von Kanallängen mittels Inlinern um 125T€, da für das Jahr 2024 weniger solcher Reparatur durchgeführt werden. Der überwiegende Teil der Kanalsanierungen erfordert auch weiterhin Ersatzinvestitionen.

Wasserverbandsbeitrag

Der an den Wasserverband (WVER) zu zahlende Beitrag ergibt sich aus den wasserverbandsrechtlichen Vorschriften und den von der Verbandsversammlung beschlossenen Veranlagungsregeln. Für 2024 beträgt der prognostizierte Beitrag für den Bereich Abwasserwesen 27.683 T€ und steigt somit um 1.726 T€ bzw. 6,65 %. Gemäß den Ausführungen des WVER wird die Kostensteigerung auf die hohe Inflation, die gestiegenen Zinskonditionen und die Lohnabschlüsse zurückgeführt.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2024 wird ein zusätzlicher Beitrag für die Spurenstoffeliminierung in Höhe von 108 T€ erhoben. Hierdurch werden solidarisch von allen Abwassermitgliedern und Trinkwasserversorgern die Kosten für die aktuellen (Ozonanlage Soers) und zukünftigen Kläreinrichtungen getragen, die anthropogene Spurenelemente beseitigen und zu einer verbesserten Wasserqualität führen.

Die Vergleichswerte aus dem Jahr 2023 sind der Kostenaufstellung zur Gebührenbedarfsberechnung 2024 gegenübergestellt, sodass die einzelnen Veränderungen der Positionen verdeutlicht werden.

Ausgleich von Über- und Unterdeckungen gemäß § 6 Abs. 4 KAG NRW

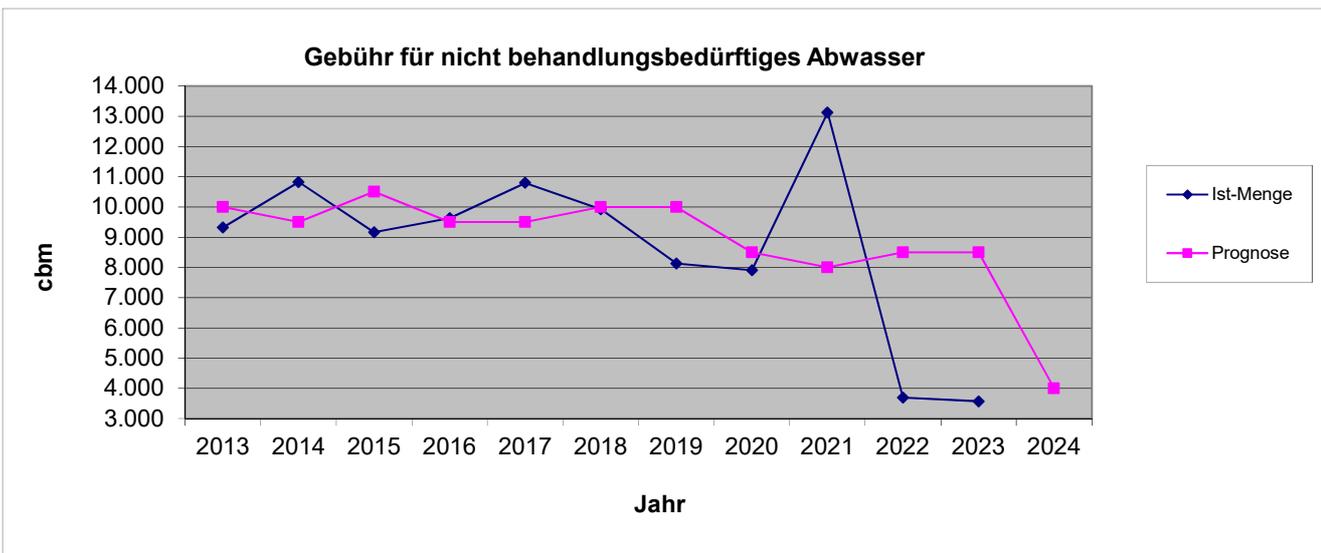
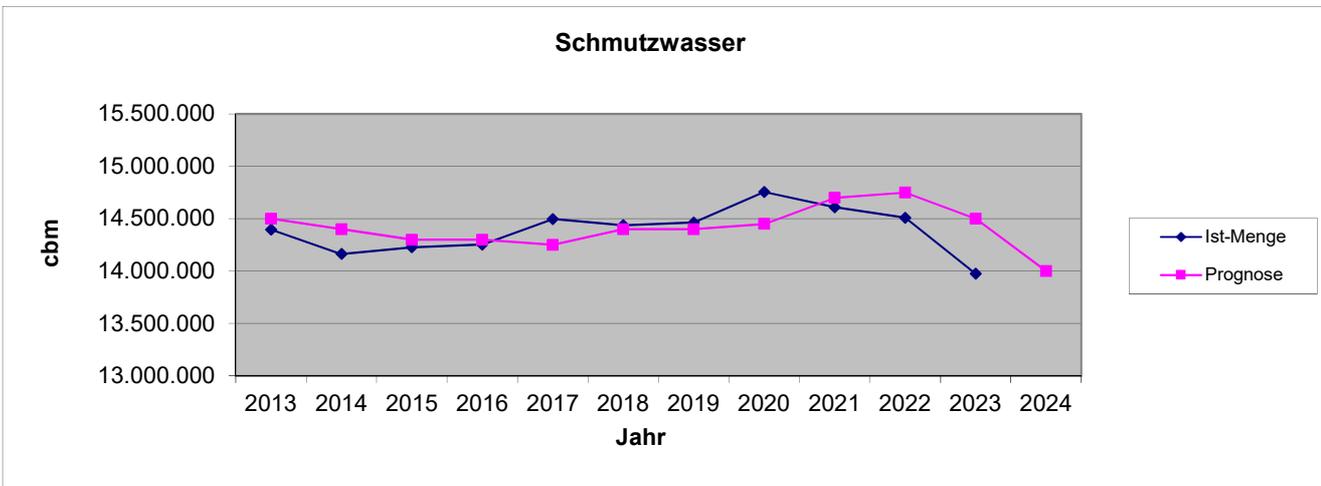
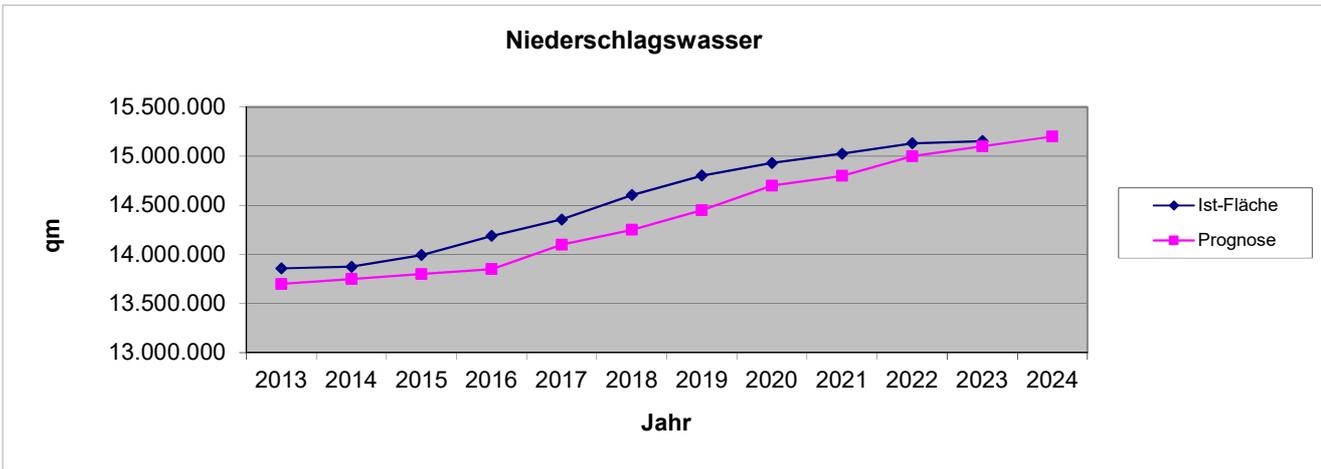
Der Betriebsabrechnungsbogen des Jahres 2020 mündet abschließend auf eine Überdeckung in Höhe von 1.628.051,69 €. Hiervon wurden in den letzten Jahren bereits 1.177.026,54 € zurückgeführt (800 T€ in 2023). Die verbleibende Überdeckung in Höhe von 451.025,15 € wird mit der Gebührenbedarfsrechnung 2024 an die Gebührenzahler zurückgeführt werden.

Die Betriebsabrechnungsbögen der Jahre 2021 und 2022 unterliegen noch Veränderungen. Nach aktuellem Stand münden sie beide auf Unterdeckungen in Gesamthöhe von ca. 4 Mio. €. Hiervon werden in die Gebührenbedarfsrechnung 2024 bereits 510.000 € eingestellt. Die verbleibenden Unterdeckungen werden mit den zukünftigen Gebührenbedarfsrechnungen 2025/2026 ausgeglichen.

Anlagen:

1. Entwicklung der Entwässerungsmengen ab 2013
2. Kostenübersicht
3. Kostenzuordnung
4. Entwurf des 27. Nachtrages zur Kanalgebührensatzung

5. Abwassergebühren im städteregionalen Vergleich



Kanalbenutzungsgebühren 2024					
Gebührenrelevante Kosten					
PSP 1-110102-900-9					
Sachkonto	2023	2024	+ / -	+ / -	
	€	€	€	%	
50110000	Dienstbezüge Beamte	117.300	140.000	22.700	19,35
50120000	Entgelte tariflich Beschäftigte	92.500	33.000	-59.500	-64,32
50220000	Tariflich Beschäftigte - Versorgungskasse	7.800	3.000	-4.800	-61,54
50320000	Tariflich Beschäftigte - gesetzliche Sozialversicherung	18.600	7.000	-11.600	-62,37
50410000	Beihilfen	0	7.500	7.500	100,00
50510000	Zuführung f. Pensionsrückstellungen	27.200	29.000	1.800	6,62
50610000	Zuführung f. Beihilferückstellungen	3.600	3.600	0	0,00
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung an Städteregion Aachen)	100.000	0	-100.000	-100,00
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung an Herzogenrath ("Zum blauen Stein"))	8.000	8.000	0	0,00
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung von Kostenanteilen aus Vorjahren)	1.500	0	-1.500	-100,00
52330000	Erstattungen an Zweckverbände (Entsorgung Schlämme geschlossene Gruben)	71.000	71.000	0	0,00
52350000	Erstattung an verb. Untern., Betgl. SoVer.(Erstellung der Unterlagen zur Geb berechnung)	36.000	36.000	0	0,00
52380000	Erstattung an übrige Bereiche (Zuiveringschap Limburg/NL)	26.000	35.000	9.000	34,62
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Betriebsführungsentgelt STAWAG)	8.376.000	8.655.358	279.358	3,34
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Aufw. f. bew. Verm. STAWAG)	325.000	416.500	91.500	28,15
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Inlinersanierungen-Reparaturaufwand)	250.000	124.950	-125.050	-50,02
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Überflutungsschutz)	50.000	162.410	112.410	224,82
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Erstüberprüfung sonstige Ingenieurbauwerke nach DIN 1076)	30.000	59.500	29.500	98,33
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (m- + e-technische Betreuung kommunaler SBW)	0	289.848	289.848	100,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Aufwand für generelle Entwässerungsplanung)	65.000	50.000	-15.000	-23,08
52910000	sonstige Dienstleistungen (Aktualisierung städtischer Anteil Niederschlagswasser)	0	13.000	13.000	100,00
52920000	Externe Beratungsdienstleistungen (Kommunalagentur / DWA)	10.000	13.500	3.500	35,00
53790000	Zweckverbandsumlagen (Beitrag an den WVER)	25.957.000	27.683.337	1.726.337	6,65
53790000	Zweckverbandsumlagen (Beitrag an den WVER - Spurenstoffeliminierung)	0	107.774	107.774	100,00
54130000	Aus.- und Fortbildung	1.500	3.000	1.500	100,00
54140000	Aufw. für übernommene Reisekosten	600	1.000	400	66,67
54290000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen	4.500	0	-4.500	-100,00
54310000	Geschäftsaufwendungen	5.000	0	-5.000	-100,00
54897770	Abwasserabgaben	340.000	330.000	-10.000	-2,94
55170000	kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	8.080.000	10.350.000	2.270.000	28,09
57199900	kalkulatorische Abschreibungen	19.420.000	21.730.000	2.310.000	11,89
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (Erstattung von Kostenanteilen FB61/73)	300.000	191.000	-109.000	-36,33
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (Verwaltungskostenbeitrag)	834.000	802.200	-31.800	-3,81
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (Genehmigungsgebühren FB36)	0	5.000	5.000	100,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (Sachkosten)	0	33.050	33.050	100,00
	Zwischensumme 58110000	1.134.000	1.031.250	-102.750	-9,06
	Ausgaben:	64.558.100	71.394.527	6.836.427	10,59
	Abzüglich Einnahmen:				
43220000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (versch. aufgrund vertragl. Regelung)	480.000	420.000	-60.000	-12,50
43110000	Verwaltungsgebühren	5.000	0	-5.000	-100,00
45910000	Andere sonstige ordentliche Erträge (Rückzahlung von Abwasserabgaben)	100	0	-100	-100,00
44820000	Erstattungen von Gemeinden (Kostenanteil der Stadt Stolberg für ARA Brand)	156.000	170.000	14.000	8,97
44880000	Erstattung von übrigen Bereichen (Kostensersatz für die Behandl. v. Fremdschlamm)	10.000	10.000	0	0,00
48110000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Kostenerst. von KKA)	15.000	9.300	-5.700	-38,00
	Einnahmen:	666.100	609.300	-56.800	-8,53
		63.892.000	70.785.227	6.893.227	10,79
	gem. § 6 Abs. 4 KAG:				
	abzügl. Entnahme aus dem Sonderposten Kanal Überschuss 2020	-800.000	-451.025	348.975	
	zzgl. Verrechnung anteilige Unterdeckung 2021/2022		510.000	510.000	
	abzügl. (politisch) gewollte Unterdeckung zur Berücksichtigung eines verbleibenden Überschusses aus den Jahresabschlussrechnungen 2017	-438.221			
	gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG				
	abzügl. kriegsbedingter Mehrkosten (Energiekosten-/Indexsteigerung)	-680.000			
	Umzulegenden Kosten:	61.973.779	70.844.201	8.870.422	14,31

Kanalbenutzungsgebühren 2024

endgültige Kostenzuordnung

Kostenanteile SW/ RW gem. Gutachten Ing.-Büro Berg v. 30.10.2023

a)	Städt. Anteil für Straßenentwässerung	8.302.940 €	}	25.390.562 €
b)	Kostenanteil für Niederschlagswasser von priv. befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen	17.087.621 €		
c)	Kostenanteil für Schmutzwasser	45.445.960 €	}	45.453.640 €
d)	Kostenanteil für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	7.680 €		
		<u>70.844.201 €</u>	davon entfallen 26.843.174,-€ auf den Abwassertransport	

Gebührensätze

zu b)	Regenwassergebühr:	<u>17.087.621</u> 15.200.000	1,1242 €	z.Zt. 0,96 €/m ²	Erhöhung um 0,16 € auf 1,12 €/m²
zu c)	Schmutzwassergebühr:	<u>45.453.640</u> 14.000.000	3,2467 €	z.Zt. 2,78 €/m ³	Erhöhung um 0,46 € auf 3,24 €/m³
zu d)	Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	<u>26.843.174</u> 14.000.000	1,9174 €	z.Zt. 1,62 €/m ³	Erhöhung um 0,30 € auf 1,92 €/m³

Gebühreneinnahmen

				<u>Geb.-Einnahmen</u>		
				<u>alte Tarife</u>		
				Gebührevorschlag:		
RW:	15.200.000 m ²	x	1,12 €	17.024.000	0,96 €	14.592.000
SW:	14.000.000 m ³	x	3,24 €	45.360.000	2,78 €	38.920.000
n.bb.Abw.:	4.000 m ³	x	1,92 €	<u>7.680</u>	1,62 €	<u>6.480</u>
Einnahmen:				<u>62.391.680</u>		<u>53.518.480</u>
Durch Kanalbenutzungsgebühren zu deckende Kosten (Buchstabe b + c + d)				<u>62.541.261</u>		<u>62.541.261</u>
Unterdeckung				-149.581	Unterdeckung	-9.022.781

27. NACHTRAG
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen
vom _____

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am _____ folgenden Nachtrag beschlossen:

1. § 3 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich **€ 3,24**.

2. § 3 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser beträgt je Kubikmeter **€ 1,92**.

3. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche **€ 1,12**.

4. Inkrafttreten

Dieser 27. Nachtrag tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Anlage 5

Vergleich der Abwassergebühren in der StädteRegion Aachen - 2023

Stadt	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	kumuliert:
Alsdorf	3,76 €	1,33 €	5,09 €
Baesweiler	3,02 €	1,05 €	4,07 €
Eschweiler	3,03 €	1,22 €	4,25 €
Herzogenrath	3,23 €	1,00 €	4,23 €
Monschau	6,21 €	1,48 €	7,69 €
Roetgen	3,79 €	1,09 €	4,88 €
Simmerath	4,42 €	0,65 €	5,07 €
Stolberg	2,78 €	1,10 €	3,88 €
Würselen	2,82 €	1,09 €	3,91 €
Durchschnitt:	3,44 €	1,13 €	4,56 €

zuzügl. ab 120,- € Grund-
gebühr pro Jahr

Aachen 2023	2,78 €	0,96 €	3,74 €
Aachen 2024	3,24 €	1,12 €	4,36 €

Bei der Durchschnittsberechnung wurden zur Nivellierung jeweils die höchsten bzw. niedrigsten Werte nicht mit einbezogen.